



Finanzamt Delmenhorst * 27747 Delmenhorst

Finanzamt Delmenhorst

Brandschutz-Elektro
Harald Meyer
Zur Straßenmeisterei 1-2
27777 Ganderkesee

Bearbeitet von
Herrn Jauernig

ZINr.
115

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
57/203/02715

Durchwahl (04221) 153 -
265

Delmenhorst
12. Juni 2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen


Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Harald Meyer Brandschutz- Elektro GmbH & Co. KG, 27777 Ganderkesee, Zur Strassenmeisterei 1-2 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 57/203/02715 / unter der Umsatzsteuernummer-Identifikationsnummer DE117743838 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 31. Mai 2020.



(Dienstsigelabdruck)


(Unterschrift)

- 2 -

Dienstgebäude
Friedrich-Ebert-Allee 15
27749 Delmenhorst

Telefon
(04221) 153 - 0
Telefax
(04221) 15 31 26

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr; Di.
14.00 - 17.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE91 2500 0000 0025 0015 38,
BIC MARKDEF1250
Landessparkasse zu Oldenburg (Oldb), IBAN DE29 2805 0100 0030 4756 69,
BIC SLZODE22

E-Mail: Poststelle@fa-del.niedersachsen.de

 Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

USt 1 TG - Nachweis Bau- / Gebäudereinigungsleistungen

Vordruckmuster für den Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bau- und / oder Gebäudereinigungsleistungen 09.2016

Internet: www.ofd.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Delmenhorst schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.